

Hinweise für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen aus den neuen Mitgliedstaaten für den Zugang zu in Deutschland reglementierten Berufen und ihre Ausübung

(Stand: April 2004)

Am 01. Mai 2004 traten weitere zehn Staaten der Europäischen Union bei (Estland, Lettland, Litauen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta und Zypern). Für sie sind an diesem Tag u.a. auch gleichzeitig die Richtlinien der EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Kraft getreten. Allerdings gelten diese Anerkennungsregelungen nur für solche Berufe, die im jeweiligen Aufnahmestaat (= anderer Mitgliedstaat der EU, Vertragsstaat des EWR und die Schweiz) reglementiert sind (z.B. Ärzte, Lehrer, Ingenieure).

Die Anerkennung für einige Berufe – wie z.B. den Beruf des Arztes – ist durch **sektorale Richtlinien** geregelt. Hat ein Staatsbürger eines neuen Mitgliedstaates in seinem Heimatland nach dem Beitritt zur EU eine berufliche Qualifikation erworben, die in der jeweiligen sektoralen Richtlinie aufgelistet ist, so wird sie automatisch anerkannt. Wurde sie vor dem Beitritt erworben, muss er im Anerkennungsverfahren eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Landes vorlegen, mit der bestätigt wird, dass seine Ausbildung bereits den Mindeststandards der EU entsprochen hat. Trifft dies nicht zu, so muss er nachweisen, dass er seinen Beruf in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Für reglementierte Berufe, für die die EU keine sektoralen Richtlinien erlassen hat – z. B. die Berufe des Lehrers und des Ingenieurs -, erfolgt die Anerkennung auf der Grundlage der **Allgemeinen Richtlinien** für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Für solche Berufe hat die EU keine Mindeststandards festgelegt, so dass die Richtlinien unmittelbar auch für solche beruflichen Qualifikationen gelten, die vor dem Beitritt erworben wurden. Hier ist zunächst zu prüfen, ob der Beruf, der im Herkunftsstaat ausgeübt werden darf, dem Beruf gleichartig ist, für den im Aufnahmestaat die Anerkennung beantragt wird. Wenn dies zutrifft, wird

die Ausbildung im Herkunftsstaat mit der im Aufnahmestaat verglichen. Wesentliche Unterschiede in Rang, Dauer und Inhalt können ausgeglichen werden, entweder ganz oder teilweise durch einschlägige praktische Berufserfahrung oder durch einen Anpassungslehrgang (maximal drei Jahre) oder durch eine Eignungsprüfung. Können die wesentlichen Unterschiede nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, so können die Antragsteller zwischen dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung wählen. Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung müssen auf die auszugleichenden Unterschiede ausgerichtet sein.

Der Antrag auf Anerkennung muss bei der jeweils zuständigen deutschen Behörde eingereicht werden. Die Zuständigkeit richtet sich

- a) nach dem Wohnsitz des Antragstellers in Deutschland und
- b) nach dem Beruf, für den die Anerkennung beantragt wird.

Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Lehramtsqualifikation sind an das Kultusministerium bzw. eine nachgeordnete Behörde des Landes in der Bundesrepublik Deutschland zu richten, in dessen Schuldienst man eintreten möchte.

Der deutsche öffentliche Dienst ist als Ganzer reglementiert. Die einstellende Behörde ist in diesem Fall auch die Anerkennungsbehörde.

Bei nicht reglementierten Berufen (z.B. Tätigkeiten nach Studienabschlüssen in den Wirtschaftswissenschaften) liegt die Anerkennung faktisch bei dem Arbeitgeber. Inhaber eines entsprechenden ausländischen Hochschulabschlusses können sich daher direkt auf entsprechende Stellenausschreibungen bewerben. Eine förmliche behördliche Anerkennung gibt es in einem solchen Fall nicht.